



STATUTEN

Revision 2024

Schweizer Vereinigung Gernsbacher Papiermacher, SVGP

Schweizer Vereinigung Gernsbacher Papiermacher, SVGP

STATUTEN

- Genehmigt und unterzeichnet am Samstag 3. September 2016 in Malbun, FL
- 1. Statuten-Revision an der Generalversammlung vom 06. September 2024

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Schweizer Vereinigung Gernsbacher Papiermacher“, SVGP

Unter dem Namen Schweizer Vereinigung Gernsbacher Papiermacher SVGP, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder Präsidentin. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Anmerkung:

Die Vereinigung bestand seit der Gründung am 15. April 1978 in Zug, unter dem Namen "Vereinigung der Schweizer-Gernsbacher, Sektion Schweiz", als weitgehend selbständige Sektion der deutschen "Vereinigung Gernsbacher Papiermacher e.V."

II. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist das Gedankengut der Papiermacherkunst zu erhalten, pflegen und zu fördern. Im Speziellen die berufliche Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung von Auszubildenden, Meisterschüler und Studierende, in den Fachrichtungen der Papiertechnik und unter Einbeziehung branchenverwandter Bereiche, zu fördern.

Ausserdem sollen Kontakte, Informationen und Wissensaustausch sowie die Verbindung der Vereinsmitglieder gefördert werden. Dies auch in Anlehnung an die Ziele und Zwecke der deutschen "Vereinigung Gernsbacher Papiermacher e.V." (VGP).

III. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge,
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

IV. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen und folgende Voraussetzung erfüllen.

- Aktivmitglied (natürliche Personen) mit Stimmrecht kann werden, wer als Fachkraft in der Papierindustrie, der Papierverarbeitung oder der Zulieferindustrie tätig ist oder war, sowie Personen, die durch ihr Wirken in der branchenverwandten Industrie ihre Eignung zur Mitgliedschaft bestätigen.

- Gönnermitglieder (juristische Personen) mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein rein ideell und finanziell unterstützen.
- Aktivmitglieder, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand, ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbetrag schuldig, kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand gekündigt werden, ebenso bei groben Verletzungen der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins.

VII. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung / Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

VIII. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Persönliche Einladungen auf elektronischem Weg, z.B. E-Mail oder andere soziale Medien, sind gültig.

Unter ausserordentlichen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Mitglieder, alternativ auch:

- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen
- eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen

Es muss sichergestellt sein, dass jeder Teilnehmende identifiziert/authentifiziert werden und sich an der GV äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann

Es gelten die gleichen Verpflichtungen und Termine wie bei einer physischen Generalversammlung.

Traktandierungs Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die aktualisierten Traktanden werden zur Versammlung aufgelegt.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms und der aktuell gültigen Reglemente
- e) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei der Durchführung einer Generalversammlung auf schriftlichen- oder elektronischem Weg gilt das einfache Mehr anhand der schriftlichen Rückmeldungen oder der authentifizierten Teilnehmer. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen (VIII-h) und auch Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (VIII-i) benötigen die Zustimmung des absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Vorstand oder mind. 10% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Eine Anfechtung durch nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.

IX. Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Rahmen des Herbstanlasses (*) statt. Die Einladung und die Beschlüsse unterstehen den gleichen Bestimmungen wie bei der Generalversammlung, jedoch werden nur folgende Geschäfte behandelt:

- a) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung des Budget
- d) Allgemeine Informationen

() Die jährliche Mitgliederversammlung kann auch zu einem anderen Termin festgelegt werden*

X. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Bei Bedarf sind auch innerhalb einer Amtszeit Ressort-Rochaden möglich. Es sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen

Bei Bedarf ergänzend:

- Vertreter eines ausserordentlichen Mitgliedes (*)
- Weitere

Eine Ämterkumulation ist möglich.

(*) z.B. ein Vorstandsmitglied des deutschen VGP

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand erlässt Reglemente.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf eine Vergütung gemäss dem Spesenreglement.

XI. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt mind. zwei Rechnungsrevisoren, welche einmal im Jahr eine Revision durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitglieder- / Generalversammlung einen Bericht und einen Antrag.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

XII. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

XIII. Haftung / Datenschutz

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten gemäss dem Datenschutzgesetz (DSG) und hält sich an die gesetzlichen Grundlagen.

Erfasst werden nur die für die ordentliche Vereinsführung notwendigen Daten.

Mitgliederdaten sind weder auf der Webseite, in sozial Media, noch im öffentlich zugänglichen Internet abgelegt. Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.

XIV. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

XV. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. September 2016 in Malbun, FL angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Eine 1. Statutenrevision erfolgte an der Generalversammlung vom 06. September 2024 und wurde von den Mitgliedern genehmigt.

Landquart, den 06. September 2024

Der Vorstand:

Andreas Seyffert, Präsident

Timi Spahiu

Alfred Caseli

Volker Osterholz